

**Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
zum Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) , Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), vom 01.11.2006 (BGBl. 12006, S. 2477), Wasserversorgungssatzung (WVS 1982) einsehbar unter www.stadtwerke-wildbad.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer **Erbbauberechtigte** *(bitte ankreuzen)*

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer: *(bitte eintragen)*

Kundennummer

und der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG für obige

Anschlussstelle zu. , den

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter